

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten in der Stadt Roth
vom 30. April 2003

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 14 und 18 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 999) und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) (BGBl. I S. 3478) vom 29.08.2002 folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Hausarbeiten

Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haushalt üblicherweise anfallenden lärm-erzeugenden Arbeiten, auch wenn diese außerhalb im Hof oder Garten vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit nicht unerheblich zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Arbeiten mit motorangetriebenen Geräten von erheblicher Lärmbelästigung (Schlagbohrmaschinen, Kreissägen), sowie Hämmern und Teppich klopfen.

§ 2

Ruhestörende Gartenarbeiten

Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Hof und Garten üblicherweise anfallenden lärm-erzeugenden Arbeiten mit Gartengeräten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit nicht unerheblich zu stören. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten mit Gartengeräten, die mit Motoren betrieben werden.

§ 3

Zeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind nur erlaubt an Arbeitstagen:
 - Montags – Freitags von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr;
 - an Samstagen von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr.

- 2) Die nachstehenden Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen werktags nur in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden:
 - Freischneider
 - Grastrimmer / Graskantenschneider
 - Laubbläser
 - Laubsammler

§ 4

Ausnahmen

- 1) In berechtigten Einzelfällen können Ausnahmen von § 3 Abs. 1 für Rasenmäher erteilt werden.
- 2) Einer Ausnahme bedarf es nicht, wenn zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter der Einsatz von Maschinen und Geräten erforderlich ist.
- 3) Die Verordnung gilt nicht in Bereichen, die durch Bebauungsplan rechtsverbindlich als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen sind.

§ 5

Außerdem zu beachtende Gesetze und Verordnungen

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,- € kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Ziffer 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genannten Zeiten verrichtet.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am 05. Mai 2003 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 10.04.2001 tritt am gleichen Tag außer Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Roth, 30.04.2003

gez. Erdmann

Richard Erdmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 29. April 2003 vom Stadtrat beschlossen. Sie wurde am 02.05.2003 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung Nr. 101 am 03.05.2003 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.